

Aktenzeichen:

1 RA 90/57

Verkündet
am 21. März 1958

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

.....
Beklagten und Revisionsklägerin,

gegen

.....
Kläger und Revisionsbeklagten,

hat der 1. Senat des Bundessozialgerichts
auf die mündliche Verhandlung vom 21. März
1958

für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-
Westfalen vom 22. Februar 1957 wird - mit
Ausnahme der Festsetzung der Gebühr für den
Prozeßbevollmächtigten der Kläger - aufge-
hoben.

Die Berufung gegen das Urteil des Sozialge-
richts Detmold vom 8. März 1955 wird zurück-
gewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

Von Rechts wegen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

Die Kläger sind die Witwe und die Waisen des im Oktober 1945 gestorbenen Ingenieurs H.xxxxx. Sie beziehen seit November 1945 Renten aus der Rentenversicherung der Angestellten (AV.). Mit der Klage begehren sie die Gewährung ungekürzter Hinterbliebenenrenten.

Die Landesversicherungsanstalt (LVA.) Westfalen, die damals für ihren Bezirk die Aufgaben der AV. mit wahrnahm, setzte die Hinterbliebenenrenten der Kläger durch Bescheid vom 3. Februar 1947 zunächst ungekürzt fest, d.h. ohne Anwendung der Vorschrift, wonach diese Renten zusammen nicht höher sein dürfen als das Ruhegeld, das dem Verstorbenen zur Zeit seines Todes zugestanden hätte, wenn er zu dieser Zeit berufsunfähig geworden wäre (§ 39 Abs. 2 AVG a.F. in Verbindung mit § 1273 Abs. 1 RVO a.F.). Sie zahlte später auch die vollen Zuschläge nach dem Sozialversicherungs-Anpassungsgesetz (§ 1 Abs. 1 SVAG). Anlässlich des Wegfalls der Rentenberechtigung der ältesten Waise im August 1951 berechnete die LVA. die Renten neu und kürzte sie vom 1. September 1951 an für die übrigen Hinterbliebenen insgesamt auf die Höhe des Ruhegelds des Versicherten (Bescheid vom 13. Juli 1951). Hiergegen wandten sich die Kläger an das Oberversicherungsamt und später an das Sozialgericht (SG.) Detmold. An die Stelle der LVA. trat 1953 die Beklagte in den Rechtsstreit ein.

Das SG. wies die Klage ab (Urteil vom 8.3.1955). Das Landessozialgericht (LSG.) Nordrhein-Westfalen verurteilte die Beklagte, die Hinterbliebenenrenten an die Kläger in der bisherigen Höhe, d.h. ungekürzt weiterzuzahlen. Es ließ die Revision zu (Urteil vom 22. Februar 1957).

Die Beklagte legte gegen das ihr am 4. Mai 1957 zugestellte Urteil des LSG. am 28. Mai 1957 Revision ein und begründete sie - nach Verlängerung der Begründungsfrist bis zum 5. August 1957 - am 18. Juli 1957. Sie beantragte, das Urteil des LSG. aufzuheben und die Berufung zurückzuweisen. Sie rügte die Nichtbeachtung des Art. 29 der Ersten Verordnung zur Verein-



fachung des Leistungs- und Beitragsrechts in der Sozialversicherung vom 17. März 1945 (VO vom 17.3.1945) und die unrichtige Anwendung der §§ 1 Abs. 3, 21 Abs. 2 SVAG in Verbindung mit §§ 39 Abs. 2 AVG a.F., 1273 Abs. 1 RVO a.F. .

Die Kläger beantragten, die Revision zurückzuweisen. Sie wiesen auf den bindend gewordenen Bescheid vom 3. Februar 1947 hin, der keine Kürzung der Hinterbliebenenrenten vorsah.

Die Revision ist zulässig und begründet.

Der Bescheid der LVA. vom 3. Februar 1947 entsprach - entgegen der Ansicht des LSG. - der damaligen Rechtslage in der britischen Zone. Aus Gründen der Vereinfachung waren vorübergehend auf Rentenanträge, die in der letzten Kriegs- und ersten Nachkriegszeit gestellt worden waren, die Kürzungsvorschriften für die Hinterbliebenenrenten des AVG und der RVO nicht anzuwenden. Diese Hinterbliebenenrenten durften ungekürzt - wie es die LVA. getan hat - festgesetzt werden. Die Kürzungsvorschriften selbst wurden jedoch weder aufgehoben noch geändert (Art. 29 VO vom 17.3.1945).

Die Ausnahmenvorschrift des Art. 29 VO vom 17. März 1945 wurde mit Wirkung vom 1. September 1947 an wieder aufgehoben (Sozialversicherungsanordnung - SVA - Nr. 17, Nr. 4 und 6 - Arbeitsblatt für die britische Zone 1947 S. 305). Diese Neuregelung erfaßte zugleich aber auch alle früheren Versicherungsfälle, und zwar unabhängig davon, ob bereits ein Bescheid ergangen war oder nicht. Das folgt aus dem Wortlaut und dem Sinn dieser Anordnung. In ihrer Nr. 6 heißt es: "Die vorstehenden Bestimmungen" - Aufhebung des Art. 29 VO vom 17. März 1945 - "treten mit dem 1. September 1947 in Kraft und gelten auch für bereits vor dem Inkrafttreten dieser Anordnung eingetretene Versicherungsfälle." Diese Fassung umschließt ohne jede Einschränkung alle Versicherungsfälle, die vor dem 1. September 1947 liegen, also auch jene, die bei ihrer Bearbeitung zunächst von Art. 29 VO vom 17. März 1945 erfaßt worden waren. Sie trifft mithin auch auf den im vorliegenden Rechtsstreit zu beurteilenden



Versicherungsfall zu. Das entspricht auch dem Sinn dieser Vorschrift. Die Verordnung vom 17. März 1945 sollte, wie es in ihrem Vorspruch heißt, sowohl der "Vereinfachung des Leistungs- und Beitragsrechts" als auch der "Vereinfachung der Verwaltung" dienen. Die Vergünstigung des Art. 29 dieser Verordnung war von vornherein auf die Zeit "bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Krieg endet", beschränkt. Sie stellte also keine für dauernd gedachte Änderung des materiellen Rechts dar, sondern gehörte zu den Maßnahmen, die der Erleichterung der Verwaltung dienen sollten. Es erscheint deshalb sinnvoll, daß bei einer Neuregelung mit der Rückkehr zu den Grundsätzen des AVG und der RVO, d.h. im vorliegenden Fall mit der Wiederaufnahme der Kürzungen von Hinterbliebenenrenten, auch die Versicherungsfälle mit erfaßt werden, die zuvor nur aus internen Arbeitsgründen vorübergehend eine Sonderbehandlung erfahren haben.

Der Bescheid der LVA. vom 3. Februar 1947 durfte deshalb insoweit vom 1. September 1947 an für die Zukunft auch zu Ungunsten der Kläger geändert werden (im Ergebnis ebenso: Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, 5. Auflage, S. 711). Dem stand die Bindung der LVA. an ihren Bescheid nicht entgegen. Dieser Bescheid war seiner Natur nach ein begünstigender Verwaltungsakt mit Dauerwirkung. Ein solcher Verwaltungsakt kann sich, auch wenn er ursprünglich rechtmäßig erlassen worden ist, in einen rechtswidrigen verwandeln, wenn sich nach seinem Erlaß die Rechtslage ändert. Er kann sodann als ein nunmehr fehlerhafter Verwaltungsakt zurückgenommen werden (vgl. BSG. Urteil vom 12.2.1958 - 11/9 RV 948/55). Die Änderung der Rechtslage brachte die SVA Nr. 17, weil sie sich, wie bereits ausgeführt wurde, auch auf den Versicherungsfall erstreckt, aus dem die Kläger ihre Rechte herleiten. Die teilweise Rücknahme des Bescheides vom 3. Februar 1947 erfolgte durch den Bescheid vom 13. Juli 1951. Durch diesen wurden die Hinterbliebenenrenten neu, d.h. nunmehr gekürzt festgestellt und damit zugleich die bisher darüber hinaus gezahlten Rentenbeträge entzogen.



Auch die Kürzung der zunächst ungekürzt gezahlten Zuschläge nach dem SVAG war zulässig. Das Gesetz läßt die nachträgliche Kürzung zu, wenn später ein der Rechtskraft fähiger und "leistungsfestsetzender" Bescheid ergeht (§ 21 Abs. 2 SVAG). Ein "leistungsfestsetzender" Bescheid in diesem Sinne ist, wie der Senat bereits früher entschieden hat (BSG.E. 5 S. 66), jeder Bescheid, in dem eine Leistung festgestellt - und damit auch festgesetzt - wird. Der Bescheid vom 13. Juli 1951 ist ein solcher Bescheid; durch ihn werden die Leistungen entsprechend der SVA Nr. 17 neu festgestellt. Er erschöpft sich nicht, wie die Kläger meinen, in der Weitergewährung unveränderter Renten.

Die angewendeten Vorschriften, die nachträglich eine Kürzung der Hinterbliebenenrenten ermöglichen, verstoßen auch nicht gegen Normen des höherrangigen Rechts des Grundgesetzes. Soweit die Hinterbliebenenrenten zunächst höher festgesetzt worden waren, als es nach den Grundregeln des AVG und der RVO vorgesehen ist, geschah dies nur als Nebenfolge einer Vereinfachung der Rentenberechnung, die damals in den Umbruchszeiten im öffentlichen Interesse für notwendig gehalten wurde. Die ursprüngliche Rentenhöhe entsprach nicht den individuellen Versicherungsverhältnissen des Verstorbenen; sie beruhte eindeutig auf einer Not- und Übergangsmaßnahme. Daraus kann aber kein Recht auf einen unveränderten und gesetzlich nicht abänderbaren Fortbestand hergeleitet werden. Die Kläger erhalten die Renten, die ihnen aus den Beiträgen des Versicherten zustehen und die den Erwartungen entsprechen, die der Versicherte bei der Leistung seiner Beiträge hegen durfte. Die Neufestsetzung der Hinterbliebenenrenten hat deshalb kein eigentumsgleiches Recht der Kläger verletzt. Die Rechtssicherheit ist ebenfalls nicht beeinträchtigt. Sie wird nicht durch eine Maßnahme gefährdet, mit der von vornherein gerechnet werden muß, weil die zunächst getroffene Entscheidung eine aus einer Notzeit erwachsene Lösung darstellt (vgl. BSG., Sozialrecht zu § 56 BSVAG Aa Nr. 1, mit Hinweisen auf das Schrifttum). Durch die Neufestsetzung der Hinterbliebenenrenten unter Anwendung der Kürzungsvorschriften wird die Gleichbehandlung der Rentenberechtigten wiederhergestellt.



- 6 -

Das Urteil des SG. ist deshalb im Ergebnis richtig, die Berufung unbegründet (§§ 170 Abs. 2, 193 SGG).



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)